

EU-Umsatzsteuer managen mit dem MOSS

Seit 1. Jänner 2015 hat der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) über FinanzOnline geöffnet. Ziel des MOSS ist die Erleichterung des Meldewesens für AnbieterInnen von Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und elektronischen Dienstleistungen, welches sich sonst aufgrund des Budgetbegleitgesetz 2014 komplizierter gestalten würde.

ADMINISTRATIVER AUFWAND WIRD REDUZIERT

Der EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop MOSS ermöglicht es den AnbieterInnen dieser Dienstleistungen, die nur in einem Mitgliedsstaat der EU ansässig sind (Ansässigkeitsstaat), ihre gesamte in der EU geschuldete Umsatzsteuer aus dem Geschäft mit NichtunternehmerInnen (B2C) zu erklären und zu bezahlen. Dieses Verfahren mindert somit

den Verwaltungsaufwand erheblich, da seit 1. Jänner 2015 der Umsatzsteuersatz des Empfängerortes zu verrechnen ist.

EINFACHE AN- UND ABMELDUNG ÜBER FINANZONLINE

Ein Zugang zum MOSS kann seit 1. Oktober 2014 über das FinanzOnline-Portal beantragt werden. Mit Jahreswechsel steht diese Funktion nun zur Verfügung. Nach der Anmeldung kann der MOSS über das Menü „Extern/EU-Umsatzsteuer One Stop Shop – MOSS“ aufgerufen werden.

Möchten Sie sich von diesem Verfahren wieder abmelden, so ist dies bis 15 Tage vor einem Quartalsende zu beantragen, um bereits für das nächste Quartal wirksam zu werden.



UNSER FAZIT

Die geänderte Gesetzeslage hat den administrativen Aufwand für die Registrierung, Meldung und Abfuhr der Umsatzsteuer in den EU-Ländern der Endkunden drastisch erhöht. Durch das Instrument MOSS kann dieser wesentlich reduziert werden.



GSTÖTTNER
RATZINGER
STELLNBERGER | STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

WWW.GRS.AT

DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.